

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0036/2015
	Erstelldatum:	19.10.2015
	Aktenzeichen:	Dr. M/si
Vollzug der Naturschutzgesetze; Für das Freilaufenlassen von Hunden im Gültigkeitsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Ammerbachtal" behördlich zugelassene Flächen		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Matthias Seuffert / Herr Floria Haas		
Beratungsfolge	29.10.2015	Umweltausschuss
	23.11.2015	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt den aus beiliegendem Lageplan ersichtlichen behördlich zugelassenen Freilaufflächen für Hunde im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Ammerbachtal“ zu.

Sachstandsbericht:

Im Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“ gibt es auf großer Fläche viele verschiedene Nutzungen, wie Landwirtschaft (Schafbeweidung) und verschiedene Freizeitnutzungen (z. B. Hundenauslauf, Luftsportgruppe, Wandern und Fahrradfahren).

Die naturschutzfachlichen Belange sollen durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet verstärkt werden. Daher ist in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“ vorgesehen, das Freilaufen von Hunden nur auf behördlich zugelassenen Flächen zu erlauben. Gemeinsam mit der Auslegung des Verordnungsentwurfs wurde ein Plan informativ ausgelegt, der zwei Freilaufzonen vorsah. Diese wurden von vielen Hundebesitzern als zu wenig angesehen.

Am 24.06.2015 fand zur geplanten Landschaftsschutzgebietsausweisung eine Informations- und Diskussionsveranstaltung im großen Rathaussaal der Stadt Amberg statt. Dort wurde hinsichtlich des Freilaufenlassens von Hunden ein Kompromissvorschlag vorgestellt. Demnach könnten die behördlich zugelassenen Freilaufflächen auch beidseitig entlang der Hauptwege erstreckt werden. Im Bereich nördlich des Segelflugplatzes ist das nur nach Norden hin möglich, da der südlich des Weges gelegene Sicherheitsbereich nicht betreten werden darf. Im Bereich der Waldflächen, oder wenn der Weg entlang von Pferchflächen führt, sind die Hunde ebenfalls anzuleinen. Insgesamt können aber schöne Rundwege ohne Leinenzwang gegangen werden.

Der aktuell zum Beschluss vorgelegte Plan unterscheidet sich nun in zwei Punkten von dem am 24.06.2015 vorgestellten Kompromissvorschlag:

Eine Änderung betrifft im Nordwesten ein etwa 100 m langes Wegstück Richtung Wald. Hier ist es nicht sinnvoll, lediglich ein so kurzes Wegstück als Freilaufzone auszuweisen, wenn bereits im Wald die Hunde wieder angeleint werden müssen.

Die zweite Änderung betrifft den Bereich der Wege entlang des im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) befindlichen Grundstücks F1StNr. 1217/1 der Gemarkung Gailoh. Dieses Grundstück befindet sich nördlich des Ammerthaler Weges und erstreckt sich von der Segelflughalle bis zur Rammertshofer Mühle. Da die Stadt Amberg ohne Zustimmung des Eigentümers keine behördlich zugelassene Hundefreilauffläche ausweisen kann, wurde diesbezüglich das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach angefragt.

In der bisherigen - vorläufigen - Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes wird der Festsetzung von Hundefreilaufflächen auf dem Grundstück nicht zugestimmt.

Dies hat zur Folge, dass der Hundefreilauf südlich des Grundstücks nur auf dem Weg bis hin zur Grundstücksgrenze gestattet werden kann, beim westlich an das Grundstück angrenzenden Weg kann dagegen über den Weg selbst einseitig der westlich gelegene Randstreifen entsprechend freigegeben werden.

Die Stadt Amberg ist aber bemüht, eine großzügigere Regelung in diesem Bereich zu erreichen. Dazu soll das Liegenschaftsamt versuchen, so viel Fläche wie möglich vom Staatlichen Bauamt zu erwerben.

Weiterhin auf dem Plan ersichtlich sind die im Schutzgebiet selbst befindlichen Hundefreilaufflächen, einmal beim nördlichen Schutzgebietszugang von Speckmannshof her und zum anderen bei der Rammertshofer Mühle mit Zugang zum Ammerbach. Schließlich soll auch außerhalb des Schutzgebietes beim Wanderparkplatz Atzricht eine Freilaufzone entstehen, die auch im Plan eingetragen ist.

Diese größeren Hundefreilaufflächen waren schon im Rahmen der Erstellung des dem Landschaftsschutzgebietes zu Grunde liegenden Pflege- und Entwicklungsplanes eingeplant. Mit ihnen stehen breitere zusammenhängende Flächen für den Freilauf zur Verfügung.

Hinsichtlich der im Rahmen der Auslegung der Landschaftsschutzgebietsverordnung und bei bzw. zu der Informations- und Diskussionsveranstaltung vorgebrachten Anregungen wird noch Folgendes angemerkt:

Zu Fragen nach Hundefreilaufflächen die nach Inkrafttreten der Landschaftsschutzgebietsverordnung noch verbleiben, wird auf die oben aufgeführten, im Plan ersichtlichen Flächen sowie auf die Kräuterwiese verwiesen. Der Forderung, das Freilaufverbot für Hunde generell entlang der Wege auszusetzen, wird nur teilweise stattgegeben, da dies im Wald und in Bereichen der Pferchflächen naturschutzfachlich nicht vertretbar ist.

Die nun vorgeschlagenen Freilaufbereiche für Hunde stellen eine ausgewogene Lösung dar, die die Interessenslagen der einzelnen Nutzergruppen und die naturschutzfachlichen Erfordernisse berücksichtigt.

Die Festlegung von Plätzen, an denen es erlaubt wird, zu zelten oder Wohnwagen abzustellen, ist nicht beabsichtigt. Die Festlegung von Grillplätzen wäre wünschenswert, damit diejenigen, die bislang wild innerhalb des Landschaftsschutzgebietes grillen, künftig eine zulässige Alternative haben.

Anlagen:

Lageplan Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“ – behördlich zugelassene
Freilaufflächen für Hunde M = 1 : 10. 000

Dr. Bernhard Mitko, Referatsleiter